STEUERBERATER NR STB NORBERT REUTER

Aktuelle Steuer-Informationen

Sonderausgabe zum Jahresende 2023

Alle Jahre wieder ist man überrascht, wie schnell sich das Jahr doch zu Ende neigt. Auch aus steuerlicher Sicht gibt es vielleicht noch Aktionsbedarf. Einige Informationen sind steuerliche ‚Evergreens', andere stehen nur in diesem Jahr im Fokus.

Zum Ende dieses Jahres ist insbesondere auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Alles überschattet wird dieses Jahresende von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, dass **Schattenhaushalte nicht zulässig** sind. Somit ergeben sich auch erhebliche Auswirkungen auf das Jahressteuergesetz des Jahres 2023, das sogenannte **Wachstumschancengesetz**. Eigentlich war es vom Bundestag bereits verabschiedet, **muss nun aber an vielen Stellen nachgebessert werden. Einige Neuregelungen werden wohl auch dem Rotstift zum Opfer fallen**.

- Bereits seit 2021 beschlossen, ab erst zum 1.1.2024 in Kraft tretend, ist das **Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts**. Hier sind für die betroffenen Personengesellschaften eventuell in 2023 noch Maßnahmen erforderlich.

- In diesem Informationsschreiben finden sich auch viele generelle Empfehlungen wieder, welche an jedem Jahresende zu den **Evergreens** gehören. Gleichwohl lohnt es sich, einen Blick darauf zu werfen, weil auch diese sich **ständig weiterentwickeln**.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Sonderausgabe zum Jahresende 2023. Viel Spaß beim Lesen ! Generell gilt wie immer bei den weniger erfreulichen News: Ich bin nur der Bote !

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit, erholsame Tage zum Jahresende und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2024.

Norbert Reuter

Ihr
Norbert Reuter
Steuerberater

Inhaltsverzeichnis der Sonderausgabe zum Jahresende 2023

Seite

Alle Steuerzahler
Aktuelle Gesetzesänderungen / -vorhaben mit steuerlicher Breitenwirkung im Überblick 3
Steuerung von Ausgaben im privaten Bereich 3

Kapitalanleger
Freistellungsaufträge und Rürup-Verträge 5
Verlustverrechnung: 15.12. als Stichtag für die Bankbescheinigung 6

Vermieter
Wichtige Steueraspekte bei Mietimmobilien 6

Freiberufler und Gewerbetreibende
Aktuelle und Generelle Maßnahmen für Gewerbetreibende und Freiberufler 8

Personengesellschaften und deren Gesellschafter
GbR-Neuregelungen ab 2024 beachten 10

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften
Jahresabschlüsse für 2022 bis Ende 2023 zur Offenlegung an das Unternehmensregister übermitteln 11
Änderungsbedarf bei Verträgen überprüfen 11

Umsatzsteuerzahler
Interessante Hinweise für Umsatzsteuerzahler 12

Arbeitgeber
Rechengrößen und aktuelle Gesetzesänderungen / -vorhaben betreffend das Personal 13
Weihnachtsfeier 2023: Auch an die steuerlichen „Spielregeln“ denken 14

Arbeitnehmer
Interessante Aspekte zum steuerlichen Jahreswechsel für Arbeitnehmer 16

ALLE STEUERZAHLER

Aktuelle Gesetzesänderungen / -vorhaben mit steuerlicher Breitenwirkung im Überblick

| Eigentlich sollte an dieser Stelle eine Zusammenfassung von den bereits in den letzten monatlichen Steuer-Informationen angesprochenen neuen Gesetzesvorhaben stehen. Aufgrund des verfassungswidrigen Haushalts muss hier jedoch in den meisten Bereichen (zu Lasten der Steuerpflichtigen) nachgebessert werden. Deshalb an dieser Stelle nur die unstreitigen Änderungen. |

Steuerliche Freibeträge und Kindergeld

Der steuerliche Grundfreibetrag, bis zu dessen Höhe keine Einkommensteuer gezahlt werden muss, **steigt zum 1.1.2024** von 10.908 EUR **auf 11.604 EUR**.

Der **Kinderfreibetrag steigt** von 6.024 EUR (3.012 EUR je Elternteil) **zum 1.1.2024 auf 6.384 EUR** (3.192 EUR je Elternteil). Der **Betreuungsfreibetrag bleibt unverändert bei 2.928 EUR** (bzw. 1.464 EUR je Elternteil).

Das **Kindergeld** hatte sich ab 1.1.2023 auf einheitlich 250 EUR je Kind erhöht und bleibt **in 2024 unverändert**.

Beachten Sie | Auch der **Unterhaltshöchstbetrag** erhöht sich, da sich dieser an der Höhe des Grundfreibetrags orientiert.

Bereits in den vergangenen Jahren wurden Maßnahmen zur Eindämmung der sogenannten **kalten Progression** beschlossen. Hier geht es um den Effekt, dass manche Steuerzahler trotz Lohnerhöhung real nicht mehr Geld zur Verfügung haben. Hintergrund ist die Berechnung der Einkommensteuer mittels Einkommensstufen. Um hier gegenzusteuern, werden (neben der Erhöhung des Grundfreibetrags) **die Eckwerte des Einkommensteuertarifs** nach rechts verschoben. Aufgrund der **hohen Inflationsraten** erfolgt eine deutliche Verschiebung.

Daher erhöht sich auch das Einkommen, ab welcher der **Spitzensteuersatz** zu leisten ist von 62.810 EUR im Jahr 2023 **auf 66.761 EUR im Jahr 2024**. Für sehr hohe Einkommen **(Reichensteuersatz ab 277.826 EUR)** erfolgen **keine betragsmäßigen Anpassungen**.

Für **alleinerziehende Steuerpflichtige**, die im gemeinsamen Haushalt mit ihrem Kind leben, bleibt der **Entlastungsbetrag bei 4.260 EUR**.

Selbst an diesen seit längerem beschlossenen Freibeträgen kann es jedoch noch zu neuerlichen Gesetzesänderungen kommen.

ALLE STEUERZAHLER

Steuerung von Ausgaben im privaten Bereich

| Im privaten Bereich kommt es vor allem auf die **persönlichen Verhältnisse** an, ob Ausgaben vorgezogen oder in das Jahr 2024 verlagert werden sollten. |

Eine **Verlagerung** kommt insbesondere in Betracht bei:

- Sonderausgaben (zB. Spenden),
- außergewöhnlichen Belastungen (zB. Krankheits-/Pflegekosten),
- Handwerkerleistungen und
- Maßnahmen zur energetischen Sanierung.

Praxistipp | Bei der Berücksichtigung von **außergewöhnlichen Belastungen** ist die zumutbare Eigenbelastung zu beachten, deren Höhe vom Gesamtbetrag der Einkünfte, Familienstand und der Anzahl der Kinder abhängt. Ist abzusehen, dass die zumutbare Eigenbelastung in 2023 nicht überschritten wird, sollten offene Rechnungen (nach Möglichkeit) erst in 2024 beglichen werden. Ein Vorziehen lohnt sich, wenn in 2023 bereits hohe Aufwendungen getätigt wurden.

In die Überlegungen sind auch vorhandene **Verlustvorträge** einzubeziehen, die Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen eventuell wirkungslos verpuffen lassen.

Beispiel Handwerkerrechnungen

Der Steuerpflichtige A hat sein selbstgenutztes Eigenheim in 2023 renoviert. Im Juli und August hat er die Handwerkerrechnungen (Anteil der Lohnkosten = 7.000 EUR) per Überweisung beglichen.

In seiner Steuererklärung für 2023 kann A eine Steuerermäßigung geltend machen. Diese beträgt **20 % der Lohnkosten** (maximal aber 1.200 EUR).

Fallerweiterung: Für eine weitere Renovierung hat A am 17.12.2023 eine Rechnung (Lohnanteil von 2.000 EUR) erhalten. Begleicht A die Rechnung noch in 2023, erhält er hierfür keine Steuerermäßigung, da der Höchstbetrag schon ausgeschöpft ist. Insofern ist es ratsam, die Rechnung erst in 2024 zu begleichen..

Energetische Sanierung bei Eigennutzung

Steuerpflichtige, die ihre Immobilie nicht vermieten, sondern **zu eigenen Wohnzwecken** nutzen, können erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2020 eine Steuerermäßigung nach § 35c Einkommensteuergesetz **für energetische Maßnahmen** beantragen. Voraussetzung: Das Gebäude ist bei der Durchführung der Maßnahme **älter als zehn Jahre.** Begünstigte Maßnahmen sind u.a. die Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken sowie die Erneuerung der Fenster, Außentüren oder der Heizungsanlage.

Beachten Sie | Es werden nur Maßnahmen gefördert, mit deren Durchführung **nach dem 31.12.2019 begonnen wurde** und die vor dem 1.1.2030 abgeschlossen sind.

Die Steuerermäßigung wird **über drei Jahre verteilt.** Je begünstigtes Objekt beträgt der Höchstbetrag der Steuerermäßigung 40.000 EUR. Die allgemeinen Aufwendungen (also **Material- und Lohnkosten**) werden **mit 20 %** berücksichtigt. Davon abweichend vermindert sich die tarifliche Einkommensteuer **um 50 % der Aufwendungen für einen Energieberater.**

Merke | Um den Steuerabzug zu erhalten, muss der Steuerpflichtige seiner Einkommensteuererklärung eine spezielle Bescheinigung des beauftragten Handwerkers beifügen. Hierfür hat das Bundesfinanzministerium ein amtliches Muster (Az. IV C 1 - S 2296-c/20/10003 :001) veröffentlicht.

Praxishinweis | Fällt in diesem Jahr zB. aufgrund von Verlusten aus einer selbstständigen

Tätigkeit keine Einkommensteuer an, kann kein Abzug von der Steuerschuld vorgenommen werden. Da die Steuerermäßigungen nach § 35a EStG (für Handwerkerleistungen) und § 35c EStG (für energetische Sanierungsmaßnahmen) weder zurück- noch vorgetragen werden kann, ist eine Rechnungsbegleichung (wenn möglich) auch in diesen Fällen erst in 2024 sinnvoll.

KAPITALANLEGER

Freistellungsaufträge und Rürup-Verträge

| Die **Zinsen für Tagesgelder und Festgelder** steigen wieder. Demzufolge sollten Kapitalanleger **ihre erteilten Freistellungsaufträge** dahin gehend überprüfen, ob die vom Steuerabzug freigestellten Beträge noch optimal aufgeteilt sind oder **ob eine neue Aufteilung** sinnvoll erscheint. |

Beachten Sie | Der Sparer-Pauschbetrag wurde mit Wirkung ab 2023 erhöht – und zwar von 801 EUR **auf 1.000 EUR** und bei **zusammenveranlagten Ehegatten** von 1.602 EUR **auf 2.000 EUR.**

Der Sparer-Pauschbetrag wird von den Banken beim Steuerabzug **nicht automatisch berücksichtigt**. Hierzu ist es erforderlich, dass **ein Freistellungsauftrag erteilt wird.** Dieser kann nicht nur über die gesamte Höhe des Sparer-Pauschbetrags erteilt werden. Vielmehr kann der Betrag auch **auf mehrere Kreditinstitute aufgeteilt werden.**

Rürup-Verträge

Aus steuerlicher Sicht kommen Rürup-Verträge insbesondere **für Selbstständige** in Betracht, die **ihre Höchstbeträge bei den Vorsorgeaufwendungen noch nicht ausgeschöpft haben.**

Grundsätzlich würde sich der Abzug im Jahr 2023 auf 96 % des gezahlten Beitrags belaufen. Infolge einer Gesetzesänderung durch das Jahressteuergesetz 2022 lassen sich jedoch **ab 2023 bereits 100 % als Sonderausgaben absetzen,** was einen Vertragsschluss im Jahr 2023 attraktiver als bisher macht.

Allerdings ist für die Beiträge **ein jährlicher Höchstbetrag** zu berücksichtigen. Im Jahr 2023 **beträgt er 26.528 EUR.** Bei **zusammenveranlagten Ehegatten ist er doppelt so hoch (53.056 EUR).**

Der Höchstbetrag reduziert sich bei Arbeitnehmern, die **in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei** sind und denen für den Fall ihres Ausscheidens aus der Beschäftigung **eine lebenslängliche Versorgung** zusteht **(zB. Beamte)** um den Betrag, der, bezogen auf die Einnahmen aus der Tätigkeit, dem Gesamtbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung entspricht. Bei einem Beamten mit einem Gehalt von 50.000 EUR reduziert sich der Höchstbetrag daher um 9.300 EUR (18,6 % × 50.000 EUR).

Merke | Vor Abschluss eines Rürup-Vertrags sollte bedacht werden, dass die Ansprüche grundsätzlich nicht vererbbar, nicht beleihbar und nicht veräußerbar sind.

KAPITALANLEGER

Verlustverrechnung: 15.12. als Stichtag für die Bankbescheinigung

Hat ein Anleger bei einer Bank einen Verlust erzielt und bei einer anderen Bank positive Einkünfte erwirtschaftet, ist **eine Verrechnung zwischen den Banken nicht möglich.** In diesen Fällen gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten.

Wird von dem Kapitalanleger nichts veranlasst, trägt die Bank den Verlust **auf das nächste Jahr** vor.

Stellt der Steuerpflichtige hingegen **bis zum 15.12.** des jeweiligen Jahres bei dem Kreditinstitut, bei dem sich der Verlustverrechnungstopf befindet, einen (unwiderruflichen) **Antrag auf Verlustbescheinigung,** kann er bei der Einkommensteuerveranlagung eine Verlustverrechnung vornehmen. Der Verlust wird dann aus dem Verrechnungstopf der Bank herausgenommen und das Kreditinstitut beginnt **2024 wieder bei Null.**

Merke | Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nur mit sonstigen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden. Eine zusätzliche Beschränkung gilt für Verluste aus der Veräußerung von Aktien. Diese dürfen nicht mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden, sondern nur mit Gewinnen, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (17.11.2020, Az. VIII R 11/18) besteht eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung, weil sie Steuerpflichtige ohne rechtfertigenden Grund unterschiedlich behandelt, je nachdem, ob sie Verluste aus der Veräußerung von Aktien oder aus der Veräußerung anderer Kapitalanlagen erzielt haben. Man darf gespannt sein, wie nun das Bundesverfassungsgericht entscheiden wird.

VERMIETER

Wichtige Steueraspekte bei Mietimmobilien

Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist primär auf die **Einkünfteverlagerung** hinzuweisen, also etwa auf die Zahlung anstehender Reparaturen noch im laufenden Jahr oder die Steuerung von Mietzuflüssen. Darüber hinaus sind u.a. folgende Punkte zu beachten:

Antrag auf Grundsteuererlass bei wesentlicher Ertragsminderung

Bei erheblichen Mietausfällen in 2023 kann ein **teilweiser Erlass der Grundsteuer** beantragt werden. Voraussetzung ist eine **wesentliche Ertragsminderung,** die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat. Diese liegt vor, wenn der normale Rohertrag um mehr als die Hälfte gemindert ist. Ist dies der Fall, kann die Grundsteuer um 25 % erlassen werden. Fällt der Ertrag in voller Höhe aus, ist ein Grundsteuererlass von 50 % möglich.

Beachten Sie | Der Antrag ist bis zu dem auf den Erlasszeitraum folgenden 31.3. zu stellen.

Größerer Erhaltungsaufwand

Sofern in 2023 **größere Erhaltungsaufwendungen** vorliegen, dürfen diese grundsätzlich auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden, was zur längerfristigen Progressionsminderung sinnvoll sein kann.

Beachten Sie | Die Verteilung ist nur zulässig für **Gebäude im Privatvermögen, die überwiegend Wohnzwecken dienen.**

Anschaffungsnahe Herstellungskosten

In der Praxis ist die „Steuerfalle“ der anschaffungsnahen Herstellungskosten zu beachten. Denn **Investitionen innerhalb von drei Jahren** nach der Anschaffung können, wenn sie **15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes** übersteigen, nicht mehr als sofort abziehbare Werbungskosten berücksichtigt werden. Die Aufwendungen wirken sich dann „nur“ über die **langjährige Gebäude-Abschreibung** aus.

Praxistipp | Um den sofortigen Werbungskostenabzug zu sichern, kann es ratsam sein, die 15 %-Grenze innerhalb der Drei-Jahres-Frist durch zeitliche Verschiebung der Maßnahmen zu unterschreiten.

Verbilligte Vermietung

Gerade wenn eine **Immobilie an nahe Angehörige zu Wohnzwecken** überlassen wird, liegt das **Entgelt häufig unterhalb der ortsüblichen Miete.** Um sich in diesen Fällen dennoch **den vollen Werbungskostenabzug zu sichern** sind folgende Punkte zu beachten:

- Beträgt die vereinbarte Miete **weniger als 50 % der ortsüblichen Miete,** ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil **aufzuteilen.** Dies hat zur Folge, dass nur die auf den entgeltlich überlassenen Teil entfallenden Aufwendungen als Werbungskosten abziehbar sind.
- Beträgt das Entgelt **mindestens 66 % der ortsüblichen Miete,** gilt die Wohnungsüberlassung als entgeltlich, sodass die mit der Wohnungsüberlassung zusammenhängenden Kosten **in vollem Umfang** abziehbar sind.
- Bei einer Nutzungsüberlassung **zu mindestens 50 %, aber weniger als 66 % der ortsüblichen Miete,** ist ein ungekürzter Werbungskostenabzug nur dann möglich, wenn sich bei einer **Totalüberschussprognose** auf Dauer ein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ergibt. Ist dies nicht der Fall, ist ein Werbungskostenabzug nur entsprechend dem entgeltlichen Anteil der Vermietung möglich.

Beachten Sie | Bei Vergleich der vereinbarten Miete mit der ortsüblichen Miete ist die Kaltmiete zuzüglich der umlagefähigen Betriebskosten, also **die ortsübliche Warmmiete** maßgebend.

Praxistipp | Der fortschreitende Anstieg des Mietniveaus erfordert es, die 66 %-Grenze im Auge zu behalten. Wird die Grenze unterschritten, sollte die Miete frühzeitig angepasst werden, um den ungekürzten Werbungskostenabzug weiter zu sichern.

Aktuelle und Generelle Maßnahmen für Gewerbetreibende und Freiberufler

Bei Freiberuflern und Gewerbetreibenden ist für die Prüfung der Möglichkeit von Gewinnverlagerungen zu unterscheiden, ob diese **buchführungspflichtig** sind **oder nicht**. Auch wenn derzeit nicht absehbar ist, ob und wie das sogenannte **Wachstumschancengesetz** der Bundesregierung in Kraft tritt, sollten die geplanten Änderungen **in die Überlegungen zum Jahreswechsel 2023/2024 mit einbezogen werden.**

Buchführungspflichtige Unternehmer

Buchführungspflichtige Unternehmer erreichen eine Gewinnverschiebung bei der Bilanzierung für eine Gewinnreduzierung zB. dadurch, dass sie Lieferungen erst später ausführen oder anstehende Reparaturen und Beratungsleistungen vorziehen. Für eine Gewinnerhöhung müssen hingegen Leistungen eher ausgeführt und Kosten hinausgeschoben werden.

Bedeutungslos für die Gewinnermittlung ist bei buchführungspflichtigen Unternehmern hingegen, in welchem Jahr gestellte oder erhaltene Rechnungen bezahlt werden.

Einnahme-Überschuss-Rechner

Erfolgt die Gewinnermittlung durch **Einnahmen-Überschussrechnung,** reicht zur Gewinnverlagerung die Steuerung der Zahlungen über das Zu- und Abflussprinzip. Dabei ist die 10-Tage-Regel zu beachten, wonach regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben innerhalb dieser Frist nicht dem Jahr der Zahlung, sondern dem Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zuzurechnen sind.

Keine Gewinnreduzierung durch Kauf von Anlagevermögen möglich

Für alle Freiberufler und Gewerbetreibende gilt, dass der - in der Praxis sehr beliebte - **Kauf von höherwertigen Wirtschaftsgütern** (Anschaffungskosten **größer als GWG-Grenze 800,00 EUR**) regelmäßig für eine Gewinnreduzierung **vollkommen nutzlos** ist, da diese Wirtschaftsgüter einer langjährigen Abschreibung unterliegen.

Wenn der Gewinn im Jahr 2023 weniger als 200.000 EUR beträgt, ist hier sogar ausdrücklich zu empfehlen, diese erst im Jahr 2024 anzuschaffen, um ggfs. für das Jahr 2023 noch den Investitionsabzugsbetrag für dieses Wirtschaftsgut nutzen zu können.

Dagegen hilft für eine Gewinnreduzierung für das Jahr 2023 der **Kauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern** mit Anschaffungskosten bis (netto) 800 EUR.

Da seit dem Jahr 2021 der Kauf digitaler Wirtschaftsgüter (PC's, Tablets, Monitore, Drucker etc.) wie der Kauf geringwertiger Wirtschaftsgüter zählt, können diese entgegen der allgemeinen Empfehlung in diesem Jahr auch noch bedenkenlos angeschafft werden, wenn eine Gewinnreduzierung gewünscht wird.

Investitionsabzugsbetrag

Für die künftige **(Investitionszeitraum von drei Jahren)** Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kann **ein Investitionsabzugsbetrag (IAB)** von bis zu 50 % der voraussichtli-

chen Anschaffungs- oder Herstellungskosten **gewinnmindernd** geltend gemacht werden, soweit die Gewinngrenze von 200.000 EUR nicht überschritten ist.

Der Gesetzgeber hatte hier in den Vorjahren **diverse Verlängerungen** gewährt: Wurden IAB in 2017, 2018 oder 2019 gebildet, sind sie erst 2023 (spätestens) aufzulösen. Ist bereits absehbar, dass eine Investition auch bis Ende 2023 nicht realisierbar ist, sollte wegen der damit verbundenen rückwirkenden Verzinsung **eine freiwillige IAB-Auflösung erwogen werden.**

Regierungsentwurf für ein Wachstumschancengesetz

Die Ampel-Koalition hat Ende August 2023 **einen Entwurf für ein Wachstumschancengesetz** vorgelegt. Um Investitionsanreize zu setzen, sollen u.a. die Regelungen zur **Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter** und zur **Sonderabschreibung nach § 7g Einkommensteuergesetz (EStG)** verbessert werden.

Da die neuen Spielregeln **für nach 2023 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter** gelten sollen, kann es sinnvoll sein, für Ende 2023 geplante Anschaffungen **auf Anfang 2024 zu verschieben.**

Geringwertige Wirtschaftsgüter und Wirtschaftsgüter des Sammelpostens

Derzeit sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die **einer selbstständigen Nutzung** fähig sind, im Jahr der Anschaffung oder Herstellung **in voller Höhe als Betriebsausgaben** abziehbar, wenn die Aufwendungen für das Wirtschaftsgut **800 EUR nicht übersteigen.**

Nach der geplanten Neuregelung soll der Wert **von 800 auf 1.000 EUR angehoben werden.**

Beachten Sie | Alternativ kann **ein Sammelposten** im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung gebildet werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das einzelne Wirtschaftsgut **250 EUR, aber nicht 1.000 EUR übersteigen.** Der Sammelposten ist **im Wirtschaftsjahr der Bildung und in den folgenden vier Wirtschaftsjahren** gleichmäßig gewinnmindernd aufzulösen.

Hier ist Folgendes geplant: Die Anhebung der Betragsgrenze von 1.000 EUR **auf 5.000 EUR und die Verringerung der Auflösungsdauer auf drei Jahre.**

Sonderabschreibung nach § 7g EStG

Die Sonderabschreibung für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens beträgt derzeit **bis zu 20 %** der Investitionskosten (§ 7g Abs. 5 EStG). Sie gilt für Betriebe, die die **Gewinngrenze von 200.000 EUR** im Jahr, das der Investition vorangeht, nicht überschreiten.

Merke | Die Sonderabschreibung kann unabhängig von der Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags geltend gemacht werden und beliebig auf das Jahr der Anschaffung oder Herstellung und die folgenden vier Jahre verteilt werden.

Die Sonderabschreibung soll nun **auf bis zu 50 %** angehoben werden, was die schnellere Refinanzierung fördert.

Aufbewahrungspflichten

Insbesondere zum Jahreswechsel stellt sich die Frage, welche Unterlagen vernichtet werden

können. In diesem Zusammenhang ist auf eine Maßnahme durch das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz hinzuweisen. Danach endet die Aufbewahrungsfrist von Lieferscheinen **mit dem Erhalt oder dem Versand der Rechnung, wenn sie keine Buchungsbelege sind.**

Nimmt die Rechnung jedoch auf den Lieferschein Bezug (zB. hinsichtlich des Lieferzeitpunkts), wird der Lieferschein zum **umsatzsteuerlichen Rechnungsbestandteil** und darf auch künftig nicht vorzeitig vernichtet werden !.

Durch das **Wachstumschancengesetz** ist eine **Verkürzung der Aufbewahrensfristen** für bestimmte Unterlagen **von zehn auf acht Jahre** geplant.

PERSONENGESELLSCHAFTEN UND DEREN GESELLSCHAFTER

GbR-Neuregelungen ab 2024 beachten

| Durch das **Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)** wurde **das Recht der Personengesellschaften** reformiert. Insbesondere für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) wurden viele Bestimmungen geändert. Das Gesetz wurde bereits Mitte 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet, es tritt aber erst **2024 in Kraft.** Daher sollte – sofern noch nicht geschehen – in den nächsten Wochen geprüft werden, ob **Handlungsbedarf** besteht. |

Neu ist insbesondere Folgendes: Für rechtsfähige GbRs wurde **mit dem Gesellschaftsregister** ein eigenes öffentliches Verzeichnis geschaffen (vgl. hierzu die Bestimmungen der §§ 707 bis 707d BGB). Dieses Register kann **von jedermann eingesehen** werden. Es beinhaltet Angaben zur Gesellschaft, zu den Gesellschaftern und zur Vertretungsbefugnis der Gesellschafter.

Merke | Die Eintragung in das Gesellschaftsregister ist grundsätzlich freiwillig. Insbesondere hat die Eintragung nichts mit der Frage der Rechtsfähigkeit zu tun, das heißt, eine rechtsfähige GbR kann auch dann bestehen, wenn sie nicht in das Gesellschaftsregister eingetragen ist. Allerdings ist die Registereintragung Voraussetzung für die wirksame Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte – nämlich den Erwerb von Gesellschaftsanteilen an Kapitalgesellschaften sowie den Erwerb von Grundbesitz und von Immaterialgüterrechten, wenn diese in öffentlichen Registern eingetragen sind (beispielsweise Marken- oder Patentrechte).

Beachten Sie | Die IHK Köln gibt **einen guten Überblick über die verschiedenen Regelungsbereiche.**

Jahresabschlüsse für 2022 bis Ende 2023 zur Offenlegung an das Unternehmensregister übermitteln

| **Offenlegungspflichtige Gesellschaften** (insbesondere AG, GmbH und GmbH & Co. KG) müssen **ihre Jahresabschlüsse** spätestens zwölf Monate nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres offenlegen. Ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr, gilt für den **Jahresabschluss für 2022 somit der 31.12.2023.** |

Beachten Sie | Für die Jahresabschlüsse für 2022 hat sich **das Offenlegungsmedium geändert.** Das heißt: Die Jahresabschlüsse sind nicht mehr beim Bundesanzeiger einzureichen, sondern zur Offenlegung **an das Unternehmensregister** zu übermitteln. **Weitere Informationen** erhalten Sie unter www.publikations-plattform.de.

Kommt das Unternehmen der Pflicht zur Offenlegung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, leitet das Bundesamt für Justiz **ein Ordnungsgeldverfahren** ein. Das Unternehmen wird aufgefordert, innerhalb **einer sechswöchigen Nachfrist** den gesetzlichen Offenlegungspflichten nachzukommen. Gleichzeitig droht das Bundesamt ein Ordnungsgeld an **(regelmäßig in Höhe von 2.500 EUR).** Sofern das Unternehmen der Aufforderung nicht entspricht, wird das Ordnungsgeld festgesetzt.

Beachten Sie | Ordnungsgeldandrohungen und -festsetzungen können so lange wiederholt werden, bis die Veröffentlichung erfolgt ist. Die Ordnungsgelder werden dabei **schrittweise erhöht.**

Mit der Androhung werden den Beteiligten zugleich **die Verfahrenskosten** auferlegt. Diese entfallen nicht dadurch, dass der Offenlegungspflicht innerhalb der gesetzten Nachfrist nachgekommen wird.

Merke | Kleinstkapitalgesellschaften (nach § 267a Handelsgesetzbuch) müssen nur ihre Bilanz (keinen Anhang und keine Gewinn- und Verlustrechnung) einreichen. Zudem können sie ihre Publizitätsverpflichtung durch Offenlegung oder dauerhafte Hinterlegung erfüllen. Hinterlegte Bilanzen sind nicht unmittelbar zugänglich; auf Antrag werden sie kostenpflichtig an Dritte übermittelt.

Änderungsbedarf bei Verträgen überprüfen

| Wie in jedem Jahr sollten zwischen GmbH und (beherrschenden) Gesellschafter-Geschäftsführern getroffene Vereinbarungen auf ihre **Fremdüblichkeit und Angemessenheit** hin überprüft werden. |

Die entsprechende Dokumentation mindert das Risiko einer verdeckten Gewinnausschüttung. Sollen ab 2024 neue Vereinbarungen getroffen oder bestehende verändert werden, ist dies **zeitnah schriftlich zu fixieren.** Vertragsinhalte wirken sich bei beherrschenden Gesellschaftern nämlich steuerlich nur aus, wenn sie im Voraus getroffen und tatsächlich wie vereinbart durch-

geführt werden. Insbesondere die **Gesellschafter-Geschäftsführer-Bezüge** sind mit der allgemeinen Gehaltsstruktur und der individuellen Gewinnlage abzugleichen.

UMSATZSTEUERZAHLER

Interessante Hinweise für Umsatzsteuerzahler

| Die Umsatzsteuer ist regelmäßig nicht von Fragen der Jahresverschiebung betroffen. In bestimmten Konstellationen ist jedoch eine Prüfung zur Vermeidung von Steuernachteilen erforderlich: |

Restaurationsleistungen

Währen Beherbergungsleistungen bereits seit dem Jahr 2010 nur mit dem ermäßigten Steuersatz belegt sind, wurden Restaurationsleistungen mit dem vollen Umsatzsteuersatz versteuert.

Durch diverse Corona-Steuerhilfegesetze ist seit dem 1.7.2021 für erbrachte **Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen** (mit Ausnahme von Getränken) nur **der ermäßigte Umsatzsteuersatz** anzuwenden. Diese Vergünstigung läuft **am 31.12.2023** aus. Eine Verlängerung ist – auch infolge der desolaten Haushaltslage – aktuell nicht in Sicht.

Zuordnungsentscheidung für Vorsteuerabzug

Der **Vorsteuerabzug** bei nicht nur unternehmerisch genutzten Gegenständen setzt eine **zeitnahe Zuordnung zum Unternehmensvermögen** voraus. Wurde die Zuordnungsentscheidung bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung **nicht dokumentiert,** muss sie spätestens im Rahmen der Jahressteuererklärung erfolgen. In diesen Fällen muss die Umsatzsteuererklärung **bis zum 31.7. des Folgejahrs** eingereicht werden.

Beachten Sie | **Fristverlängerungen** für die Abgabe der Steuererklärungen verlängern die Dokumentationsfrist nicht. Diese Einschränkung war und ist streitig und anhängig vor dem BFH und EuGH. Der EuGH hat sich zuletzt leider auf die Seite der Finanzverwaltung gestellt. Der BFH hat aktuell jedoch wieder ein Türchen für die Steuerpflichtigen offengelassen.

Kleinunternehmer

Kleinunternehmer müssen keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen, wenn der Umsatz im laufenden Jahr voraussichtlich maximal 50.000 EUR beträgt und darüber hinaus im Vorjahr nicht mehr als 22.000 EUR betragen hat.

Praxistipp | Um den Kleinunternehmerstatus auch in 2024 nutzen zu können, kann es sinnvoll sein, einige Umsätze erst in 2024 abzurechnen, um so in 2023 unter der Grenze von 22.000 EUR zu bleiben.

Beachten Sie | Bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung **(Wahlrecht)** entfallen der Umsatzsteuer-Ausweis in der Rechnung und die Umsatzsteuer-Voranmeldung. Allerdings gibt es dann auch **keinen Vorsteuerabzug.**

Betragsgrenzen für Abgabezeiträume

Gemäß Wachstumschancengesetz ist geplant, die Grenze zur **Befreiung zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen von 1.000 EUR auf 2000**

EUR anzuheben. Wenn diese voraussichtliche Jahressteuer nicht erreicht wird, ist **nur noch** zu gegebenen Zeitpunkt die **Umsatzsteuer-Jahreserklärung** einzureichen. Dieses soll dem Bürokratieabbau dienen.

Neugründer

Für **Neugründer** wurde die Pflicht zur monatlichen Abgabe der Voranmeldungen für die Zeiträume 2021 bis 2026 ausgesetzt. **In Neugründungsfällen ab 2021** ist wie folgt zu unterscheiden:

Im Gründungsjahr ist die voraussichtliche Steuer dieses Jahres zu schätzen. Beträgt sie mehr als 7.500 EUR, sind Voranmeldungen monatlich zu übermitteln, anderenfalls gilt die Quartalsabgabe. **Im Folgejahr** ist die tatsächliche Steuer des Vorjahrs in eine Jahressteuer umzurechnen. Für die Abgabe der Voranmeldungen (monatlich oder quartalsweise) gilt dann erneut die Grenze von 7.500 EUR.

ARBEITGEBER

Rechengrößen und aktuelle Gesetzesänderungen / -vorhaben betreffend das Personal

| Erfahrungsgemäß sind im Bereich Lohnsteuer / Sozialversicherung beim Jahreswechsel immer die meisten Änderungen zu verzeichnen. Beim diesjährigen Jahreswechsel sind die folgenden Änderungen hervorzuheben: |

Mindestlohn und Minijob: Ab 2024 sind erhöhte Werte zu beachten

Derzeit gilt in Deutschland ein gesetzlicher Mindestlohn von 12 EUR pro Stunde. **Ab 1.1.2024** sollen dann **12,41 EUR** relevant sein. Eine Erhöhung hat auch Auswirkungen auf **die Minijob-Grenze** (derzeit 520 EUR monatlich), da diese an den Mindestlohn „gekoppelt" ist.

Beachten Sie | Die **Geringfügigkeitsgrenze** bezeichnet das monatliche Arbeitsentgelt, das bei einer Arbeitszeit von zehn Wochenstunden zum Mindestlohn nach § 1 Abs. 2 S. 1 des Mindestlohngesetzes erzielt wird. Sie wird berechnet, indem **der Mindestlohn mit 130 vervielfacht, durch drei geteilt und auf volle EUR aufgerundet** wird.

Das heißt: Bei einem Mindestlohn von 12,41 EUR ergibt sich **ab dem 1.1.2024 eine Geringfügigkeitsgrenze** von **538 EUR** (12,41 EUR ×130 ÷ 3).

Lohnsteuer / Sozialversicherung

Mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz vom 28.11.2018 hat der Gesetzgeber festgelegt, dass der **Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung** die Marke von 20 % bis zum Jahr 2025 nicht überschreitet und die Marke von 18,6 % nicht unterschreitet. Der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung bleibt in 2024 **bei 18,6 %** und in der knappschaftlichen Rentenversicherung **bei 24,7 %**.

Seit 1.1.2023 beträgt der **Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung 2,6 %**.

Der allgemeine **Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung** bleibt ab dem 1.1.2024 bei **14,6 %.** Der durchschnittliche (individuelle) **Zusatzbeitrag** der Krankenkassen steigt in 2024 von 1,6 % auf **1,7 %**.

Der **Beitragssatz zur Pflegeversicherung** ist zum 1.7.2023 von 3,05% **auf 3,4 % gestiegen. Der Beitragszuschlag für Kinderlose** in der Pflegeversicherung ist zum 1.7.2023 von 3,05% **auf 0,6 % gestiegen.** Seit dem 1.7.2023 gibt es eine **Beitragsentlastung ab dem 2. Kind in Höhe von 0,25 % je Kind**, maximal 1,0 % (das heißt keine Berücksichtigung von mehr als fünf Kindern).

Der **Umlagesatz für das Insolvenzgeld** verbleibt bei **0,06 %**.

Der monatliche Sachbezugswert **für freie Unterkunft steigt** in 2023 um 13 EUR auf 278 EUR und der monatliche Sachbezugswert **für freie Verpflegung steigt** um 25 EUR auf 313 EUR. Demzufolge ergeben sich **für Mahlzeiten** voraussichtlich folgende Sachbezugswerte:

Sachbezugswerte für 2024 (Werte für 2023)

Mahlzeit	monatlich	kalendertäglich
Frühstück	65 EUR (60 EUR)	2,17 EUR (2,00 EUR)
Mittagessen	114 EUR (124 EUR)	3,80 EUR (4,13 EUR)
Abendessen	114 EUR (124 EUR)	3,80 EUR (4,13 EUR)

Inflationsausgleich-Prämien für Arbeitnehmer

Zur Abmilderung der Inflation in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Beihilfen und Unterstützungen sind bis zu einem Betrag von **3.000 EUR steuer- und sozialversicherungsfrei,** wenn sie **zusätzlich zum** ohnehin geschuldeten **Arbeitslohn** gewährt werden.

Entsprechende Sonderzahlungen sind bis zur **Höchstgrenze** von **insgesamt 3.000 EUR** im Zeitraum **vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024** begünstigt.

Eine Auszahlung in Teilbeträgen ist möglich.

Beachten Sie | Der Freibetrag in Höhe von 3.000 EUR gilt **je Dienstverhältnis**. Auf der Lohnabrechnung oder Überweisung ist auf die Verwendung zur Abmilderung der Inflation hinzuweisen. Es ist **nicht möglich**, mit Zahlung dieser Prämie **vertragliche Leistungen** (zB. Weihnachtsgeld) **zu ersetzen**.

ARBEITNEHMER

Weihnachtsfeier 2023: Auch an die steuerlichen „Spielregeln“ denken

| Damit sich bei der Weihnachtsfeier 2023 **keine Steuer- und Beitragspflicht** ergibt, sind **wichtige Grenzwerte** zu beachten: |

Nimmt ein Arbeitnehmer an einer Betriebsveranstaltung **(zB. Sommer- oder Weihnachtsfeier)** teil, gehört dieser Vorteil zum steuer- und beitragspflichtigen Arbeitslohn. Kein Arbeitslohn liegt indes vor, wenn die Zuwendung beim Arbeitnehmer **den Betrag von 110 EUR nicht übersteigt.** Diese Ausnahme gilt allerdings nur für **maximal zwei Betriebsveranstaltungen jährlich** und unter der Voraussetzung, dass die Teilnahme **allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht.**

Um zu prüfen, ob **der Freibetrag** eingehalten wurde, sind zunächst **die Kosten für die Betriebsveranstaltung zu ermitteln.** Einzubeziehen sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer, also **direkt den Arbeitnehmern zurechenbare Kosten** (zB. Speisen und Getränke) und die **Kosten für den äußeren Rahmen der Veranstaltung** (zB. für gemietete Räume).

Beachten Sie | **Die Selbstkosten des Arbeitgebers,** zB. für Energiekosten bei einer Feier in eigenen Räumlichkeiten, **sind nicht einzubeziehen.**

Bei der Frage, ob die Zuwendung über oder unterhalb des Freibetrags liegt, sind die Gesamtkosten **auf alle anwesenden** – nicht eingeladene oder angemeldete – **Teilnehmer** zu verteilen:

Beispiel

An einer Weihnachtsfeier (Bruttokosten von 7.900 EUR) haben 50 Arbeitnehmer alleine teilgenommen, 20 sind mit einer Begleitperson erschienen. Die Gesamtkosten sind auf 90 Teilnehmer zu verteilen (= 87,77 EUR pro Person). Das heißt:

1. Bei **den alleine erschienenen Arbeitnehmern** wird der Freibetrag von 110 EUR nicht überschritten, es liegt kein Arbeitslohn vor.
2. Bei Arbeitnehmern mit Begleitung beträgt die Zuwendung 175,55 EUR, weil die Kosten der Begleitperson zu addieren sind. Davon ist der Freibetrag (110 EUR) abzuziehen, sodass der Arbeitslohn 65,55 EUR beträgt.

Ein **Sachbezug** unterliegt der Lohnsteuer und den Sozialabgaben. Alternativ kann der Arbeitgeber **eine Pauschalversteuerung mit 25 %** zu seinen Lasten vornehmen. Der Vorteil: Die Erhebung der Lohnsteuer ist einfacher und es fallen keine Sozialabgaben an.

Bei **der Umsatzsteuer** gelten **andere Regeln** (kein Freibetrag von 110 EUR, sondern eine Freigrenze):

Beispiel

An einer Weihnachtsfeier nehmen a) 150 bzw. b) 100 Personen teil (Aufwendungen: 11.900 EUR brutto):

Die Bruttoaufwendungen je Teilnehmer betragen 79,33 EUR. Der Arbeitgeber ist zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt. Eine unentgeltliche Wertabgabe ist nicht zu versteuern.

Die Bruttoaufwendungen je Teilnehmer betragen 119 EUR. Der Arbeitgeber ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt (keine unentgeltliche Wertabgabe).

Wird der **Vorsteuerabzug** bei den Eingangsleistungen beansprucht und stellt sich **nachträglich** heraus, dass die **Freigrenze überschritten** wurde, ist eine **unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern.**

Mit dem Wachstumschancengesetz ist geplant, den (lohnsteuerlichen) **Freibetrag von 110 EUR auf 150 EUR zu erhöhen.** Ob die Erhöhung kommt und ob sich die umsatzsteuerliche Freigrenze auch auf diesen Betrag erhöht, ist derzeit unklar.

Interessante Aspekte zum steuerlichen Jahreswechsel für Arbeitnehmer

Für Arbeitnehmer kann es vorteilhaft sein, **berufsbezogene Ausgaben oder variable Gehaltsbestandteile** vorzuziehen oder in das nächste Jahr zu verlagern. Maßgebend ist grundsätzlich das Zu- und Abflussprinzip. Sofern die Werbungskosten insgesamt unter dem Pauschbetrag von 1.230 EUR liegen werden, sollten noch ausstehende Aufwendungen (zB. für Fachliteratur oder Arbeitsmittel) nach Möglichkeit in das Jahr 2024 verschoben werden.

Bei der Verlagerung von Ausgaben oder Einnahmen ist aber **nicht nur die Steuerprogression** zu beachten.

> Beispiel
>
> Wird bei der Gebührenhöhe für den Besuch von Kindertageseinrichtungen auf das Einkommen abgestellt, kann auch hier eine Verschiebung sinnvoll sein.

Prüfung von steuerfreien bzw. steuerbegünstigten Lohnbestandteilen

Spätestens zum Jahresende 2023 sollten Arbeitgeber und Belegschaft prüfen, ob die vielseitigen Möglichkeiten von **steuerfreien und begünstigten Lohnbestandteilen** optimal ausgeschöpft wurden. Darunter fallen zB. Sachbezüge unter Ausnutzung der monatlichen Freigrenze von 50 EUR oder der Rabattfreibetrag von 1.080 EUR (jährlich) für vom Betrieb angebotene Waren.

In diesem Jahr sollte in diese Überlegungen auch evtl. bisher nicht ausgenutzte Inflationsausgleichs-Prämien (siehe Ausführungen bei ARBEITGEBER) einbezogen werden.

Homeoffice und Entfernungspauschale

Durch das Jahressteuergesetz haben sich **ab 2023 einige Änderungen** ergeben:

- Der **Tagessatz** für die **Homeoffice-Pauschale** wurde von 5 EUR auf **6 EUR** erhöht, zudem werden anstatt 120 Homeoffice-Tagen **bis zu 210 Homeoffice-Tage** begünstigt. Der **Höchstbetrag** für die Homeoffice-Pauschale **pro Kalenderjahr** ist somit von 600 EUR **auf 1.260 EUR gestiegen**.
- Wenn **ab 2023** an einem Arbeitstag zunächst am Arbeitsplatz und dann im Homeoffice gearbeitet wird, ist für diesen Tag der Abzug von **Entfernungspauschale und Homeoffice-Pauschale nebeneinander möglich**,
- Die **Regelungen** zur **Absetzungsmöglichkeit** eines (echten) **Arbeitszimmers wurden erleichtert**, im **Einzelfall** haben sich aber auch **Verschlechterungen** zur bisherigen Rechtslage ergeben.

Steuerklassenwahl

Seit 2018 gibt es durch das Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz bei der **Steuerklassenkombination von Ehegatten** insoweit Neuerungen, als bei einer Eheschließung beide Ehegatten **automatisch in die Steuerklasse IV** eingestuft werden – und zwar auch dann, wenn nur einer der Ehegatten ein Gehalt bezieht. Wenn dies ungünstig ist, ist ein Steuerklassenwechsel selbstverständlich möglich.

Beachten Sie | Bei der Wahl der „günstigsten“ Steuerklassenkombination ist zu berücksichtigen, dass die gewählte Kombination auch die Höhe der **Lohnersatzleistungen oder des Elterngelds** beeinflussen kann.

Neu ist seit 2018 auch, dass der Wechsel von der Steuerklasse III oder V in die Steuerklasse IV **auf Antrag nur eines Ehegatten** möglich ist. Dies hat dann zur Folge, dass beide Ehegatten in die Steuerklasse IV eingereiht werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Steuerklassenkombination III/V nur zur Anwendung kommt, wenn und solange beide Ehegatten dies wollen.

Beachten Sie | Im Koalitionsvertrag ist die Abschaffung der Steuerklassenkombination III/V vereinbart. Dieses sollte bereits ab 2023 greifen wurde aber verschoben, ein neuer Termin ist zurzeit nicht in Sicht. Um (bei einer möglichen schellen Abschaffung) keine Überraschung zu erleben, sollte frühzeitig auch die Steuerklassenkombination IV/IV-Faktor in Erwägung gezogen werden.

Haftungsausschluss
Der Inhalt dieses Steuer-Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Der Steuer-Newsletter ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung; für Entscheidungen, welche der Leser nur aufgrund dieses Steuer-Newsletters ohne eine diesbezügliche persönliche Beratung trifft, wird keine Haftung übernommen.

Wenn einzelne Themen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Verständnisprobleme, Fragen und Hinweise haben oder eine weitergehende Beratung wünschen, setzen Sie sich bitte mit der Kanzlei in Verbindung:

per Telefon: *03733 / 6759465*
per Telefax: *03733 / 6759469*
per E-Mail: *info@nr-stb.tax*